Einwohnergemeinde
4514 Lommiswil

Wasser ist ein kostbares Gut – die Gänselochquelle darf wieder genutzt werden

Lommiswil, den 30. Oktober 2026

Information für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lommiswil

Am 23. Juli 2026 informierte Sie der Gemeinderat darüber, dass das Bau- und Justizdepartement (BJD) am 8. Juni 2026 die weitere Nutzung der Gänselochquelle für die Trinkwasserversorgung verboten hatte. Dagegen erhob die Einwohnergemeinde Lommiswil am 19. Juni 2026 Beschwerde vor dem kantonalen Verwaltungsgericht.

Mit Urteil vom 19. Oktober 2026 hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn die Beschwerde gut. Sobald der Entscheid rechtskräftig wird (erwartet 25. November 2026), darf das Wasser der Gänselochquelle wieder genutzt werden.

Die Information vom Juli 2026 haben wir mit folgendem Satz abgeschlossen: «Der Gemeinderat setzt sich für unser Wasser aus der Gänselochquelle ein und ist zuversichtlich, dass die Gerichte, die sich diesen Themen annehmen Recht sprechen werden». Es freut uns, Ihnen mitzuteilen, dass dies nun mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 19. Oktober 2026 so eingetroffen ist.

Für die Einwohnergemeinde Lommiswil und die KonsumentInnen von unserem geschätzten Wasser ist es ein Stück Genugtuung, dass das Verwaltungsgericht das Verbot der Wassernutzung als unrechtmässig einstufte. In seinem Urteil kam das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass

- das Bau- und Justizdepartement mangels einer gesetzlichen Grundlage und Zuständigkeit kein Verbot für die Nutzung der Gänselochquelle zu Trinkwasserzwecken erlassen kann und
- entgegen dem Bau- und Justizdepartement auch keine Gefährdung der Gesundheit, geschweige denn eine Dringlichkeit für ein solches Verbot besteht.

Was heisst das nun konkret?
Der Entscheid des Verwaltungsgerichts ist noch nicht rechtskräftig, weil das Bau- und Justizdepartement innert einer Frist von 30 Tagen Beschwerde beim Bundesgericht erheben kann. Bis das Wasser wieder genutzt werden darf, muss die Einwohnergemeinde diese Frist abwarten, es sei denn das Bau- und Justizdepartment verzichtet vorzeitig auf den Weiterzug ans Bundesgericht.

So oder anders ist nun absehbar, dass das Wasser aus der Gänselochquelle bald wieder genutzt werden darf.

Gerne informieren wir Sie noch über die **weiteren laufenden Verfahren** im Zusammenhang mit der Gänselochquelle:

- **Verfahren zur Festlegung der Schutzzone (Nutzungsplanverfahren):**
 Zuständig für die Festlegung der neuen Schutzzone für die Gänselochquelle ist die Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen, weil die Quelle auf ihrem Gemeindegebiet liegt. Am 3. Dezember 2025 weigerte sich der Gemeinderat Welschenrohr-Gänsbrunnen jedoch, das Schutzzonendossier an die Hand zu nehmen. Gegen diesen Entscheid erhob die Einwohnergemeinde Lommiswil Beschwerde vor dem Bau- und Justizdepartment. Der Fall ist hängig.
- **Wiedererwägung der Rodungsbewilligung**
 Der Steinbruch Klus in Gänsbrunnen betrifft Wald. Für den Materialabbau im Wald ist eine Rodungsbewilligung erforderlich. Die Einwohnergemeinde Lommiswil erfuhr, dass der Kanton bereits im Zeitpunkt der Erteilung der letzten Rodungsbewilligung über Umstände informiert war, die der Rodungsbewilligung entgegenstanden. So wusste er insbesondere, dass sich das Einzugsgebiet der Gänselochquelle auch auf die Bergseite erstreckt, wo der Steinbruch liegt. Damit hätte die Rodungsbewilligung nicht erteilt werden dürfen. Die Einwohnergemeinde Lommiswil stellte deshalb beim Volkswirtschaftsdepartement ein Wiedererwägungsgesuch. Weil sowohl das Volkswirtschaftsdepartement wie in der Folge auch das Verwaltungsgericht nicht auf das Wiedererwägungsgesuch eintraten, erhob die Einwohnergemeinde Beschwerde beim Bundesgericht. Diese ist hängig.
- **Neue Abbaubewilligung für den Steinbrunch Gänsbrunnen**
 Aus dem eingangs erwähnten Nutzungsverbot des Bau- und Justizdepartment erfuhr die Einwohnergemeinde Lommiswil Mitte Juni 2026, dass das Amt für Umwelt – im Wissen um die Konflikte mit der Gänselochquelle – bereits im November 2025 eine neue Abbaubewilligung für den Steinbruch für weitere fünf Jahre erteilt hatte. Dabei wurde die Einwohnergemeinde Lommiswil weder vorgängig angehört, noch wurde ihr diese Abbaubewilligung eröffnet. Die Einwohnergemeinde erhob gegen die Abbaubewilligung am 22. Juni 2026 Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht. Das Verfahren ist hängig.

Der Hitze- und Dürresommer 2026 hat gezeigt, dass die Gänselochquelle als zentrales Element für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung von Lommiswil geschützt und erhalten werden muss.

An der nächsten Gemeindeversammlung werden wir Sie weiter informieren. Danke für das Vertrauen, das Sie dem Gemeinderat in dieser Sache entgegenbringen.

Für weitere Auskünfte stehe ich gerne zur Verfügung.

Kilian Hunziker, Gemeindepräsident

Link zum Urteil des Verwaltungsgerichts vom 19. Oktober 2026 auf unserer Website:
https://www.lommiswil.ch/files/Gemeinde-Lommiswil/Aktuell/2026/Urteil.pdf